

Informationen zu den Leistungen für Menschen mit Behinderung nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz

Inhaltsverzeichnis

1	Voll- und halbinterne Förderungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe.....	4
1.1	Förderbereiche.....	4
1.2	Voll- oder halbinterne Leistung.....	4
1.2.1	Antragsstellung.....	4
1.2.2	Case-Management	4
1.2.3	Kostenbeiträge	5
1.2.4	Kostenersatz - Änderung.....	5
1.2.5	Höhe der Kostenbeiträge	5
2	Hilfe zum Lebensunterhalt.....	8
2.1	Antrag beim Amt der Kärntner Landesregierung.....	8
2.2	Antrag bei den Bezirkshauptmannschaften oder Magistraten.....	8
3	Pflegeförderung	9
4	Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmitteln	10
4.1	Antragstellung.....	10
4.2	Hilfsmittel und Heilbehelfe	10
4.3	Therapien	11
4.4	Umbauten zu Hause – Förderung von Barrierefreiheit.....	11
4.5	Kontakt	11
5	Fahrtkostenzuschüsse	12
5.1	Halbintern geförderte Klienten (täglich Transport).....	12
5.1.1	Antragstellung.....	12
5.2	Vollintern geförderte Klienten:	12
5.2.1	Antragstellung	12
5.3	Halb- und vollintern geförderte Klienten – (eigener PKW).....	12
5.3.1	Antragstellung.....	12
5.4	Projekt Freifahrt für halbintern geförderte Klienten	12
5.4.1	Antragstellung	12
5.5	Jugendmobilticket	13
5.6	Organisierte Fahrdienste.....	13
5.7	Kontakt	13
6	Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.....	14
6.1	Antragstellung.....	14
6.2	Anbieter von Assistenzleistungen	14
7	Kurzzeitbegleitung für Menschen mit Behinderung	16
7.1	Kontakt	17

7.2	Weitere Informationen zur Kurzzeitbegleitung	17
8	Lohnkostenzuschüsse.....	18
8.1	Antragstellung	18
9	Sonstige Unterstützungsleistungen	19
10	Anzeige- und Rückerstattungspflicht	20

1 Voll- und halbinterne Förderungen in Einrichtungen der Behindertenhilfe

1.1 Förderbereiche

- Wohnen
- Kombinationen aus Wohnen und Tagesstrukturen (Tagesstätte, Beschäftigungswerkstätte, Anlehre)
- Förderung der Erziehung und Entwicklung im Bereich Schule und Kindergarten
- berufliche Eingliederung – Anlehre
- fähigkeitsorientierte Beschäftigung – Beschäftigungswerkstätte und Tagesstätte
- Beschäftigungsprojekte - Chancenforum

1.2 Voll- oder halbinterne Leistung

Um eine Leistung beziehungsweise Förderung beziehungsweise Aufnahme in einer Einrichtung der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen zu können, sind **folgende Schritte** nötig:

1.2.1 Antragsstellung

Der Antrag „Hilfen zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz“ wird bei der zuständigen **Wohnsitzgemeinde**, dem **Magistrat** oder der **Bezirkshauptmannschaft** gemeinsam mit dem dort zuständigen Sachbearbeiter ausgefüllt.

Erforderlich sind:

- **sozialmedizinischer Erhebungsbericht**. Dieser wird durch den Amtsarzt im Gesundheitsamt oder in der zuständigen Bezirkshauptmannschaft erstellt.
- **psychologisches Gutachten**, welches **nicht älter ist als ein Jahr** ist. Dieses ist von einem **klinischen Psychologen** oder im **LKH Villach**, Abteilung Kinder und Jugendheilkunde oder **Klinikum Klagenfurt** am Wörthersee, Abteilung Neurologie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters oder im **PPD KJF**: Der Psychologisch-Psychotherapeutische Dienst für Kinder, Jugendliche und Familien der AVS **zu erstellen**).

Der unterschriebene Antrag samt den dazugehörigen Unterlagen wird sodann an das Amt der Kärntner Landesregierung Abt. 4 – Soziale Sicherheit, Unterabteilung Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung übermittelt.

1.2.2 Case-Management

Im Rahmen des Case-Managements des Landes Kärnten wird auf Grund der übermittelten Unterlagen und dem persönlichen Gespräch mit dem Klienten, Angehörigenvertretern und in Frage kommenden Einrichtungen nach einer **passenden Förderung** – entweder halbintern oder vollintern unter dem Aspekt der Verfügbarkeit von freien Plätzen, **gesucht**.

Die Kosten der vollinternen Förderung werden mittels Bescheid von der Kärntner Landesregierung übernommen.

Die Kosten für eine halbinterne Förderung werden mittels Kostenübernahmeschreiben durch das Land Kärnten übernommen.

1.2.3 Kostenbeiträge

Das Land Kärnten beziehungsweise die Kärntner Landesregierung übernimmt die Kosten für halb- oder vollinterne Förderungen im Rahmen der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung oder der Mindestsicherung.

Nach den Prinzipien der Chancengleichheit und der Mindestsicherung hat der Mensch mit Behinderung Kostenbeiträge für Leistungen zu bezahlen. Kostenbeiträge können sich aus jeglichem Bezug von Einkommen ergeben, wobei zum Einkommen auch Einkünfte aus Pflegegeld, Pension, Waisenpension, Erwerbseinkommen, Unterhaltsleistungen und sonstige Einnahmen (z.B. Einkünfte aus Vermietung) zählen.

Man unterscheidet daher:

- Kostenbeitrag aus Pflegegeld
- Kostenbeitrag aus bestehenden Unterhaltstiteln
- Kostenbeitrag aus Erwerbseinkommen
- Kostenbeitrag aus Pensionen oder Waisenpensionen

1.2.4 Kostenersatz - Änderung

Durch die **Abschaffung des Pflegeregresses** im Jahr 2018 erfolgt bei vollinterner oder halbinterner Förderung nunmehr **kein Zugriff auf Vermögen** wie auf Liegenschaften oder Sparbücher.

Achtung!

Die bisherige Kostenersatzregelung gilt jedoch weiterhin für die Leistung „Hilfe zum Lebensunterhalt“. Unter Hilfe zum Lebensunterhalt versteht man einmalige oder monatliche direkte Geldzahlungen an den Menschen mit Behinderung. Siehe auch Punkt 2. Ein Kostenersatz ist auch nur dann zu fordern, wenn der Mensch mit Behinderung während der Inanspruchnahme der Leistung verwertbares Vermögen besitzt oder erlangt oder drei Jahre nach Inanspruchnahme der Leistung ein solches Vermögen erwirbt.

1.2.5 Höhe der Kostenbeiträge

Die Höhe der Kostenbeiträge richtet sich nach der Art der Förderung.

1.2.5.1 Vollinterne Förderung (Wohnen) mit/ohne Tagesstruktur

Basis hierfür ist die so genannte „Legalzession“ gem. § 324 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und § 13 Bundespflegegeldgesetz. Die Legalzession bedeutet eine automatische Abtretung von 80 Prozent des Pflegegeldes durch die Pensionsversicherungsanstalt an das Land Kärnten als Sozialhilfeträger bei Inanspruchnahme einer vollinternen Förderung. Weitere 10 Prozent behält sich die Pensionsversicherungsanstalt als „Ruhensbetrag“ und weitere 10 Prozent der Stufe 3 (€ 45,99; Wert: 2020) werden seitens der Pensionsversicherungsanstalt als Taschengeld an den bisherigen Empfänger des Pflegegeldes überwiesen.

1.2.5.2 Halbinterne Förderung (4 bis 8 Stunden tagsüber)

Bei Abtretung von 100 Prozent des Pflegegeldes werden 25 Prozent des Pflegegeldes vom Land Kärnten einbehalten und 75 Prozent an den Bezieher angewiesen.

1.2.5.3 Bei halbtägiger Förderung (bis 4 Stunden am Tag)

Bei Abtretung von 100 Prozent des Pflegegeldes (Abtretungserklärung durch Klienten) werden 10 Prozent des Pflegegeldes vom Land Kärnten einbehalten und 90 Prozent an den Bezieher angewiesen.

1.2.5.4 Vorschreibung eines Kostenbeitrages

Sollte **keine Abtretung** erfolgt sein, werden 10 Prozent (halbtägig) oder 25 Prozent (halbintern) des Pflegegeldes als monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben. Hierfür ist vom Empfänger ein Dauerzahlungsauftrag einzurichten.

1.2.5.5 Kostenbeitrag aus Unterhaltstiteln und Familienbeihilfe

Wird eine erhöhte Familienbeihilfe bezogen, sind bei vollinterner Förderung **80 Prozent** des **Unterhalts** als **Kostenbeitrag** vorzuschreiben. Wird **keine erhöhte Familienbeihilfe** bezogen, sind 18 Prozent des jährlich festgesetzten Mindeststandards (Stand 2020: € 917,35) somit **€ 165,12** dem Betroffenen zu belassen. Das bedeutet, dass bis zu einer Unterhaltszahlung von € 165,12 auch keine Vorschreibung erfolgt. Ein **darüberhinausgehender Betrag** wird als **Kostenbeitrag** vorgeschrieben.

1.2.5.6 Kostenbeitrag aus Erwerbseinkommen und sonstigen Einkommen

Bei vollinterner Förderung sind **80 Prozent des Einkommens minus** des **Freibetrages** von € 183,47 (Stand: 2020) als Kostenbeitrag vorzuschreiben. Bei halbinterner Förderung hat der jeweilige Betrag aus der Mindeststandard-Verordnung sowie der Freibetrag zu verbleiben.

1.2.5.7 Kostenbeitrag aus Pensionen und Waisenpensionen

Bei vollinterner Förderung werden wie oben beschrieben 80 Prozent im Rahmen der Legalzession § 324 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz der Pension beziehungsweise Waisenpension an das Land abgetreten. Bei halbinterner Förderung müssen dem Klienten die jeweiligen für ihn zutreffenden Mindeststandards verbleiben, wobei hier kein Freibetrag anzurechnen ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass es auf Grund des Bearbeitungs- beziehungsweise Abtretungszeitraumes zu **Nachforderungen** durch das Land Kärnten kommen kann! Das bedeutet, dass das von der Pensionsversicherungsanstalt im Zeitraum zwischen Eintritt in eine Einrichtung und Wirksamwerden der Abtretung beziehungsweise Vorschreibung überwiesene Geld dem Land Kärnten zusteht und zurückgefordert wird. Solche bezahlten Kostenbeiträge oder Rückstände werden vom Land Kärnten eingefordert und bei Nichtzahlung im Rechtswege geltend gemacht!

Kostenbeiträge die mittels Bescheid vorgeschrieben oder auf Grund Legalzession abgetreten wurden (vollinterner Bereich), unterliegen keiner Verjährung und können somit **zeitlich unbegrenzt eingefordert** werden.

Kostenbeiträge die privatrechtlich vorgeschrieben wurden beziehungsweise einzufordern sind, (**halbinterner Bereich**) können **bis drei Jahre rückwirkend** eingefordert werden.

1.2.5.8 Anteilige Rückforderung von Kostenbeiträgen aus Pflegegeld durch den Klienten

Bei **vollinterner Förderung** können für jene Tage, an denen der Klient nicht in der Einrichtung betreut wurde, ein formloser Antrag auf Rückerstattung aus Pflegegeld für diese Tage gestellt werden. Die An- und Abwesenheitsliste der Einrichtung ist beizulegen.

Die **Wochenenden** werden zu höchstens **drei Tagen** rückerstattet (FR-SO).

Bei **halbinterner Förderung** werden wie ausgeführt nur 25 Prozent als Kostenbeitrag vorgeschrieben. Darin sind bereits sämtliche Fehl-/Urlaubs/Krankheitstage sowie Wochenenden und Feiertage eingerechnet. Das bedeutet, dass bei halbinterner Förderung normalerweise **keine Rückerstattung** erfolgt.

Sollte jedoch ein Klient **länger als 7 Tage durchgehend erkrankt** sein oder einen **Krankenhausaufenthalt** mit Begleitung in Anspruch nehmen, kann unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung auch für diese Tage das Pflegegeld rückerstattet werden.

1.2.5.9 Kontakt

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 Soziale Sicherheit
Frau Waltraud Schernitz
Tel. 05 0536-14661
Email: waltraud.schernitz@ktn.gv.at

oder

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 Soziale Sicherheit
Frau Yvonne Gräßl
Tel. 05 0536-14632
Email: yvonne.graessl@ktn.gv.at

bei **rechtlichen** Fragen:

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4 Soziale Sicherheit
Frau UAL Mag. Sigrid Samm
Tel. 05 0536-14528
Email: sigrid.samm@ktn.gv.at

2 Hilfe zum Lebensunterhalt

2.1 Antrag beim Amt der Kärntner Landesregierung

Menschen mit Behinderung, welche **halbintern in einer Einrichtung** betreut werden und über nicht zureichendes Einkommen verfügen, können unter gewissen Voraussetzungen einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt stellen. Nur bei Menschen mit Behinderungen mit einer voll- oder halbinternen Förderung ist das Land Kärnten zuständig.

Menschen mit Behinderung, welche **vollintern in einer Einrichtung** betreut werden und über kein/nicht zureichendes Einkommen verfügen, können unter gewissen Voraussetzungen einen Antrag auf Taschengeld stellen. (Keine Einkünfte über € 165,12 u.a. kein Bezug einer erhöhten Familienbeihilfe).

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 4 Soziale Sicherheit Herr Mag. Roman Gatterer Tel. 05 0536-14535 Email: roman.gatterer@ktn.gv.at

2.2 Antrag bei den Bezirkshauptmannschaften oder Magistraten

Menschen mit Behinderung, welche **zu Hause betreut werden** und über nicht zureichendes Einkommen verfügen, können einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft oder den Magistrat – Sozialamt stellen (keine Zuständigkeit des Amtes der Kärntner Landesregierung).

Barvermögen über einen Schonbetrag von € 5.504,10 (Stand 2020) bei Alleinstehenden, und € 4.128,08 bei Personen in Haushaltsgemeinschaft sind zuerst einzusetzen. Das bedeutet, dass bei einem Vermögensstand über diesen Betrag eine Hilfe zum Lebensunterhalt nicht gewährt werden darf.

Sollte der Mensch mit Behinderung Vermögen besitzen, dass derzeit nicht verwertbar ist (Liegenschaften, Haus/Wohnungseigentum oder ähnliches) so ist wird dieses Vermögen im Rahmen des Kostenersatzes nach einem durchgehenden Bezug von 6 Monaten im Regelfall grundbücherlich sichergestellt.

3 Pflegeförderung

Für **pflegende Angehörige** von Menschen mit Behinderung, welche **Klienten zu Hause betreuen**, besteht die Möglichkeit der Antragsstellung für diesen Klienten auf Gewährung einer „Pflegeförderung“ in Höhe von derzeit € 275,21 /Monat (Wert: 2020).

- Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen gem. §§ 2 und 5 K-ChG
- Vorliegen einer nicht nur vorübergehenden und wesentlichen körperlichen oder geistigen Behinderung
- Vorliegen einer dauerhaften Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit
- kein Erwerbseinkommen
- Bezug des Pflegegeldes der Stufe 5 bis 7
- Bezug der erhöhten Familienbeihilfe
- der Mensch mit Behinderung ist auf Grund seiner Beeinträchtigung nicht in der Lage, eigenständig und ohne Betreuung zu leben
- die dauerhaft erforderliche Betreuung im familiären Umfeld erfolgt
- das durchschnittliche Familien-Nettoeinkommen (Sonderzahlungen inkludiert) unter € 3.500,-- liegt
- der zu pflegende Angehörige in unmittelbarer, angrenzender Nähe wohnt
- keine vorwiegend altersbedingte Funktionsbeeinträchtigung vorliegt

Ausschließungsgründe:

Die Unterstützungsleistung gem. § 15 K-ChG wird **nicht gewährt**, wenn

- gleichzeitig eine voll- oder teilstationäre Leistung in Anspruch genommen wird,
- wenn auf Grund der Behinderung gleichzeitig vergleichbare finanzielle Unterstützungen oder Pflegefördermaßnahmen oder eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch genommen wird (nicht berücksichtigt wird die erhöhte Familienbeihilfe und das Pflegegeld)
- die Anzahl der Inanspruchnahme von Assistenzleistungen über 160 Stunden pro Monat liegt

Bei der **Antragstellung** sind insbesondere sind folgende Nachweise zu erbringen:

- Staatsbürgerschaftsnachweis bzw. Nachweis über rechtmäßigen Aufenthalt
- Pflegegeldbescheid
- aktuelle Einkommensnachweise des Antragsstellers und der unterhaltspflichtigen Angehörigen
- Nachweis der Vertretungsbefugnis (Vollmacht, Kopie der Bestellung als Erwachsenenschutzvertreter)

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4 Soziale Sicherheit

Frau Beatrix Huber

Tel. 05-0536-14568

Email: beatrix.huber@ktn.gv.at oder E-Mail: abt4.behindertenhilfe@ktn.gv.at

4 Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmitteln

Menschen mit Behinderung können Zuschüsse zu medizinisch notwendigen und wissenschaftlich anerkannten Therapien und Förderangeboten, soweit diese Therapie oder dieses Förderangebot zweckmäßig ist und nachhaltig wirkt, gewährt werden.

Zudem können Zuschüsse zu Hilfsmitteln zum Ausgleich einer physischen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Sinnesbeeinträchtigung, deren Einsatz nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse notwendig ist, gewährt werden.

4.1 Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt entweder bei der:

- Wohnsitzgemeinde oder
- beim Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt) oder
- allenfalls bei den jeweiligen Pensionsversicherungsträgern,
- wobei eine Kostenteilung zwischen den SV Trägern, dem Land und dem Klienten erfolgen kann.

Die **Höhe** der Zuschüsse ist **einkommensabhängig**.

Beispielhaft anzuführen sind Zuschüsse zu:

- Physio-, Logo-, Ergotherapien
- Heilbehelfe verschiedenster Art wie Pflegebetten, Orthesen, Mieder, Hörgeräte und dergleichen

4.2 Hilfsmittel und Heilbehelfe

Heilbehelfe dienen zur Linderung oder Heilung eines Krankheitszustandes.

Zu den Heilbehelfen zählen zum Beispiel:

- Mieder
- Orthesen
- Hörgeräte
- Rollstühle

Hilfsmittel sind:

- Apparate
- Körperersatzstücke
- Krankenfahrstühle, die Funktionen fehlender Körperfunktionen übernehmen oder mildern.

Für Personen, welche Hilfsmittel beziehungsweise Heilbehelfe benötigen, **kann** ein **Zuschuss** zu den Kosten beantragt werden. Der **Antrag** zur Förderung für Hilfsmittel und Heilbehelfe ist über die jeweilige Kärntner **Wohnsitzgemeinde** zu stellen. Die Voraussetzung für eine Leistungszuerkennung ist abhängig von der jeweiligen Einkommensgrenze und der medizinischen Notwendigkeit.

Der Zuschuss zu Hörgeräten ist mit max. Euro 500,-/Gerät begrenzt.

4.3 Therapien

Zu erforderlichen und **wissenschaftlich anerkannten Therapien, kann** (sofern die Beeinträchtigung mehr als 6 Monate dauert) ein Kostenzuschuss gewährt werden.

Eine **Antragstellung** erfolgt ebenfalls über ihre jeweilige **Wohnsitzgemeinde**.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass laut ärztlicher Stellungnahme die Inanspruchnahme **medizinisch notwendig** ist. Zu diesem Zweck sollten medizinische Unterlagen, eine

- **Verordnung** (bei der Krankenkasse vorab zu bewilligen) durch den Hausarzt, ein
- Kostenvoranschlag über die Therapien sowie
- Einkommensnachweise vorgelegt werden.

Diese Unterlagen sind bei der **Antragstellung erforderlich**. Alle zwei Jahre kann auch ein **zusätzlicher** Antrag bei der Österreichischen Gesundheitskasse für eine Förderung aus dem **Unterstützungsfonds** eingebracht werden.

4.4 Umbauten zu Hause – Förderung von Barrierefreiheit

Ein **Antrag** zur Förderung bei Umbauten im häuslichen Bereich wie z.B. Treppenlifte etc. kann über die jeweilige **Wohnsitzgemeinde** wie auch über das **Sozialministeriumservice** eingebracht werden. Sofern die Kosten einen Betrag von **€ 2.400 nicht übersteigen**, kann auch ein Zuschuss im Rahmen der Chancengleichheit/Behindertenhilfe zuerkannt werden. Gleichzeitig kann das Sozialministeriumservice sowie Ihr Pensionsversicherungsträger (falls in den jeweiligen Richtlinien gegeben) ebenfalls einen Zuschuss zu den Umbaumaßnahmen zuerkennen. In jedem Fall darf jedoch vor Antragstellung nicht mit den Umbaumaßnahmen begonnen werden. Sind die **Kosten** jedoch **höher**, so besteht nur die Möglichkeit, dass im Rahmen der **Althausanierung** eine Förderung in Anspruch genommen werden kann.

4.5 Kontakt

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 4 Soziale Sicherheit Frau Beatrix Huber Tel. 05-0536-14568 Email: beatrix.huber@ktn.gv.at oder abt4.behindertenhilfe@ktn.gv.at

5 Fahrtkostenzuschüsse

Menschen mit Behinderung ist für notwendige Fahrten auf Grund einer amtlichen Vorladung und für Fahrten zur Inanspruchnahme einer halb- oder vollinternen Leistung zu den unvermeidlichen **Fahrtkosten**, welche innerhalb der letzten **zwölf Monate vor Antragstellung angefallen** sind, ein Kostenzuschuss zu gewähren.

5.1 Halbintern geförderte Klienten (täglich Transport)

Klienten, welche in Einrichtungen der Behindertenhilfe halbintern gefördert werden, können die dafür angefallenen Kosten des jeweils günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels 12 Monate im Nachhinein beim Amt der Kärntner Landesregierung einreichen. Die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels muss möglich sein.

5.1.1 Antragstellung

Antrag samt bezahlten Monatstickets beziehungsweise Fahrkarten sind als Nachweis zu übermitteln.

5.2 Vollintern geförderte Klienten:

Vollintern geförderte Klienten bekommen grundsätzlich **eine monatliche Heimfahrt** ersetzt, da die Einrichtung an 365 Tagen im Jahr geöffnet ist und Heimfahrten somit vermeidlich sind.

5.2.1 Antragstellung

Ein Antrag an das Amt der Kärntner Landesregierung erforderlich, entweder Nachweis der Fahrkarte beziehungsweise Fahrtenbuch mit gefahrenen Kilometern und Datum.

5.3 Halb- und vollintern geförderte Klienten – (eigener PKW)

Ist die Benützung des **öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich** und steht auch **kein organisierter Fahrdienst** zur Verfügung, so sind die dem Menschen mit Behinderung für getätigte Fahrten die entstehenden Kosten in der Höhe von 50 Prozent des amtlichen Kilometergeldes für die kürzeste Wegstrecke, das sind derzeit **0,21 Euro pro Kilometer** zu ersetzen.

5.3.1 Antragstellung

Fahrtkostenzuschüsse werden bescheidmäßig zugesprochen und bedürfen eines Antrages. Die Frist von **12 Monaten rückwirkend** ist zu beachten. Für den Antrag ist auch die Übermittlung des **Fahrtenbuches** erforderlich.

5.4 Projekt Freifahrt für halbintern geförderte Klienten

Seit 2014 besteht für halbintern geförderte Menschen mit Behinderung die Möglichkeit einen **Jahresfreifahrtschein**, welcher eine Gültigkeit von **1 Jahr** hat, zu beantragen.

5.4.1 Antragstellung

Dieser Antrag ist bei den Einrichtungen, beim Verkehrsverbund und dem Amt der Kärntner Landesregierung **auflegend**. Ein Passfoto ist erforderlich. Ein **Selbstbehalt** in der Höhe von dzt. **€ 19,60** ist zu bezahlen.

Der **Antrag** samt Unterlagen ist beim **Amt der Kärntner Landesregierung einzureichen**, die **Ausstellung** und Übermittlung der Jahreskarte erfolgt durch den **Verkehrsverbund**.

Halbintern geförderte Klienten werden ersucht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

5.5 Jugendmobilticket

Jugendliche Menschen mit Behinderung, die jünger als 24 sind, haben **zusätzlich** zur Beantragung der Grundfahrkarte die Möglichkeit, das „**Jugendmobilticket**“ zu beantragen (Ankreuzen des Punktes „Jugendmobilticket“ am Antrag), damit können in **ganz Kärnten zu jeder Zeit** die **öffentlichen Verkehrsmittel** benützt werden. Der **Selbstbehalt** dafür beträgt dzt. **€ 88,40 pro Jahr** und wird vom Verkehrsverbund extra vorgeschrieben.

5.6 Organisierte Fahrdienste

Das Land Kärnten finanziert und organisiert Transporte von Klienten in und von Einrichtungen der Behindertenhilfe. Diese Transporte werden entweder von den Einrichtungen selbst durchgeführt oder durch beauftragte Busunternehmen in ganz Kärnten.

Die Kosten dafür werden direkt mit dem Land Kärnten abgerechnet.

Bestehen **keine organisierten Fahrdienste** können Fahrtkostenzuschüsse gem. § 16 Kärntner Chancengleichheitsgesetz beantragt werden. (siehe oben)

5.7 Kontakt

Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 4 Soziale Sicherheit Herr Armin Strutzmann Tel. 05 0536-14656 Email: armin.strutzmann@ktn.gv.at
--

6 Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Durch Assistenzleistungen darf Menschen mit Behinderung **mit Anspruch auf Pflegegeld** die erforderliche Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft gewährt werden.

Als Assistenzleistungen kommen in Betracht.:

- Persönliche Assistenz
- Freizeitassistenz
- Familienassistenz

Die Erbringung von Assistenzleistungen ist von der Leistung eines **Selbstbehaltes** abhängig und beträgt **€ 4,15 pro Stunde**.

6.1 Antragstellung

Zur Inanspruchnahme dieser Leistungen ist die Kontaktaufnahme mit einem der unten angeführten Anbietern erforderlich. Bei den Anbietern wird ein Antrag auf Förderung gestellt („Antrag auf Genehmigung von Assistenzstunden“). Es folgt ein Kostenübernahmeschreiben mit der genehmigten Stundenanzahl.

Das Ausmaß der genehmigten Stunden hängt von der Art der sonstigen Förderung (halbintern, Schüler etc...) sowie vom jeweiligen Bedarf ab. Vollintern geförderte Klienten haben keinen Anspruch auf Assistenzleistungen.

6.2 Anbieter von Assistenzleistungen

AVS

Familien- und Freizeitassistenz
Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt am Wörthersee
Frau Agnes Starz, BA
TEL.: 0664 803276400
Email: agnes.starz@avs-sozial.at

BASIS / BMKz

Persönliche Assistenz
Büro für Assistenz, Information & Service
Waagplatz 7, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Dr. Miriam Sima
TEL.: 0699 1107 1901
Email: pa@bmkz.org
oder miriam.sima.bmkz@gmail.com

Diakonie de La Tour

Mobile Begleitdienste für Menschen mit Assistenzbedarf
 Freizeitassistenz
 Drassmannweg 1
 9521 Treffen
 DI Martin Albl
 TEL.: 0660 882 72 654
 Email: martin.albl@diakonie-delatour.at

Lebenshilfe Kärnten

Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung
 Freizeitassistenz
 Morogasse 20/1
 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Jutta Alexandra Slama
 TEL.: 0664 602 78 181
 Email: j.slama@lebenshilfe-kaernten.at

Personenbetreuung Michaela Teper

Familien- und Freizeitassistenz
 Italienerstraße 21/1
 9500 Villach
 TEL.: 0660 494 6844
 Email: michaela.teper@gmx.net

Monel GmbH

Villacher Straße 95
 9800 Spittal an der Drau
 TEL.: 0699 81 282 802 oder
 TEL.: 0650 985 03 36
 Email: info@monel.at

Kontakt Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 4- Soziale Sicherheit
 Mießtaler Straße 1
 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Sachgebiet Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung
 Herr Mag. Roman Gatterer: 050536 – 14535
 Email: roman.gatterer@ktn.gv.at

7 Kurzzeitbegleitung für Menschen mit Behinderung

Personen, die einen nahen **Angehörigen** mit **Assistenzbedarf betreuen**, soll durch die Inanspruchnahme der Förderung eines Aufenthaltes im Rahmen einer Kurzzeitbetreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, die Möglichkeit geboten werden, dass diese eine **tageweise Entlastung** von der schwierigen Aufgabe im Rahmen der familiären Betreuung erfahren. Insbesondere soll die Möglichkeit einer „Auszeit“ beziehungsweise die Abdeckung von Urlaubs- oder Krankheitstagen (Krankenhausaufenthalten) geboten werden.

Gem. den „Richtlinien zur Kurzzeitbegleitung von Menschen mit Assistenzbedarf“ können **pro Jahr 28 Tage** (Mindestdauer: 3 Tage) – in den u.a. Einrichtungen in Anspruch genommen werden. Die einmalige **Antragstellung** gilt für diese 28 Tage ab der ersten Inanspruchnahme für ein Jahr und erfolgt **direkt in** beziehungsweise mit der **Einrichtung**. Als Kostenbeitrag wird das anteilige Pflegegeld (sofern vorhanden) für die in Anspruch genommenen Tage seitens des Landes in Rechnung gestellt. Derzeit können die Kurzzeitbegleitung in folgenden Einrichtungen in Anspruch genommen werden:

Lebenshilfe Kärnten (ges. 2 Betten)

Wohnhaus Wolfsberg (1 Bett)

Jahnstraße 4

9400 Wolfsberg

Haas Stefan (Leiter)

TEL.: 04352 - 23 26 DW 6240

Email: s.haas@lebenshilfe-kaernten.at

Wohnhaus Ledenitzen (1 Bett)

Denkmalweg 8

9581 Ledenitzen

Christine Thamer (Leiterin)

TEL.: 04254 2365 4211

Email: ch.thamer@lebenshilfe-kaernten.at

Wohnhaus Klagenfurt am Wörthersee

Feldhofgasse 14

9020 Klagenfurt am Wörthersee

Safranig Claudia, Töffler Sabine

TEL.: 0463 - 34 325 DW 3240

Email: c.safranig@lebenshilfe-kaernten.at oder

s.toefferl@lebenshilfe-kaernten.at

Diakonie de la Tour Treffen (1 Bett)

Wohnhaus De La Tourstraße

Frau Doris Bergner

TEL.: 04248 2816

doris.bergner@diakonie-delatour.at

IZ Seebach (1 Bett) und ev. 1 Notfallbett
 Seutterweg 10-14
 9861 Seebach
 Frau Mag. Köfer Petra
 Petra.Koefer@rettet-das-kind-kaernten.at
 TEL.: 04762-42409

Marienhof Maria Saal (1 Bett)
 Eveline Pötscher
 Hauptstraße 6
 9063 Maria Saal
 TEL.: 04223/2216-22
 Email: Eveline.Poetscher@semh-zams.at

Haus Südufer – pro mente (1 Bett)
 Cornelia Valent
 Haus Südufer
 TEL.: 0463-29764 oder 0664-619 7074
 Email: cornelia.valent@promente-kaernten.at

7.1 Kontakt

Kontakt Amt der Kärntner Landesregierung
 Abteilung 4- Soziale Sicherheit
 Mießtaler Straße 1
 9020 Klagenfurt am Wörthersee
 Unterabteilung Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung
 Frau Mechthild Götzhaber
 TEL.: 05 0536-14636
 Email: mechthild.goetzhaber.ktn.gv.at

7.2 Weitere Informationen zur Kurzzeitbegleitung

PDF-DokumenTel.: <https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/GS40>

PDF-Dokument in Leicht-Lesen: <https://portal.ktn.gv.at/Forms/Download/GS37>

8 Lohnkostenzuschüsse

Menschen mit Behinderung dürfen, soweit es ihre Fähigkeiten ermöglichen, Leistungen zur **Erlangung** oder zum **Erhalt** eines **Arbeitsplatzes am freien Arbeitsmarkt**, wie insbesondere Zuschüsse zu den Lohnkosten als Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Minderleistungen an einem Arbeitsplatz des freien Arbeitsmarktes, angeboten werden.

8.1 Antragstellung

Die **Antragsstellung** erfolgt über den jeweiligen **Arbeitgeber** unter Beilage der aktuellen Lohnabrechnung, Angabe von Förderungen wie des AMS oder des Sozialministeriumsservice sowie Begründung für die Gewährung eines Zuschusses. Der Lohnkostenzuschuss muss im Vorhinein beantragt werden und kann für die Dauer von 12 Monaten gewährt werden.

Kontakt Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 4- Soziale Sicherheit
Mießtaler Straße 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Unterabteilung Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung
Frau Beatrix Huber
TEL.: 05 0536-14568
Email: beatrix.huber@ktn.gv.at

9 Sonstige Unterstützungsleistungen

Als sonstige Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung kommen unter anderem in Frage:

- Zuschüsse zur **barrierefreien Ausstattung** von **Wohnräumen und Außenanlagen**, sofern für denselben Zweck nicht Leistungen aufgrund des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997 bezogen werden oder bezogen werden könnten; (die Kosten des Umbaus dürfen € 2.400 nicht übersteigen).
- Zuschüsse zur **Adaptierung** eines **Personenkraftwagens** für schwer mobilitätsbeeinträchtigte Personen.
- Übernahme von **Dolmetschkosten** für schwer hörbeeinträchtigte und gehörlose sowie schwer sprachbeeinträchtigte und nonverbale Personen im Zusammenhang mit Leistungen nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz.
- Zuschüsse zur Anschaffung eines **Begleithundes**.
- Zuschüsse zur Anschaffung oder Adaptierung einer **Computeranlage**.
- Hilfsmittel für schulpflichtige Kinder und Jugendliche. (Abwicklung über die Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens – **AVS- Hilfsmittelpool**).
- **Organisierte Fahrdienste**.

10 Anzeige- und Rückerstattungspflicht

Im Rahmen der Antragsstellung sind sämtliche Vermögenswerte (Liegenschaften, Häuser, Versicherungen, Bausparer, Wertpapieranlagen, etc..) sowie Einkommensbezüge (Pflegegeld, Pension, Waisenpension, Unterhalt, sonstiges Einkommen) **wahrheitsgemäß** anzugeben, da es sonst zu Rückforderungen durch das Land Kärnten kommen kann.

Rückerstattungspflichten bestehen zudem bei **Verletzung der Informations- und Meldepflichten** (jegliche Änderungen sind mitzuteilen).

Auf die Bestimmungen des § 29 Kärntner Chancengleichheitsgesetzes– Anzeige- und Rückerstattungspflichten sowie Mitwirkungspflichten des Klienten beziehungsweise deren Vertretern wird an dieser Stelle verwiesen:

§ 29 Kärntner Chancengleichheitsgesetz

Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Der Mensch mit Behinderung, dem Leistungen nach diesem Gesetz gewährt werden, oder sein gesetzlicher Vertreter hat der Behörde nach § 43 oder dem Träger nach § 44 jede ihm bekannte Änderung der für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der Vermögens-, Einkommens- oder Wohnverhältnisse oder des Personenstands sowie Aufenthalte in Kranken- oder Kuranstalten oder sonstige, länger als zwei Wochen dauernde Abwesenheiten, binnen vier Wochen anzuzeigen.

(2) Personen, die Leistungen nach diesem Gesetz wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder wegen bewusst unwahrer Angaben oder bewusster Verschweigung wesentlicher Tatsachen zu Unrecht in Anspruch genommen haben, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten.

(3) Die Rückerstattung darf in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist. Die Rückerstattung darf gestundet oder ganz oder teilweise nachgesehen werden, wenn durch sie der Erfolg der Leistung gefährdet wäre, wenn sie zu besonderen Härten für die rückerstattungspflichtige Person führen würde oder wenn das Verfahren der Rückforderung mit einem Aufwand verbunden wäre, der in keinem Verhältnis zu der zu Unrecht in Anspruch genommenen Leistung steht.

(4) Der Mensch mit Behinderung sowie sein gesetzlicher Vertreter sind anlässlich der Zuerkennung der Leistung nachweislich auf die Pflichten und Folgen nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.